

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 23/1937 (1937)

Artikel: Kanton Glarus
Autor: Bähler, E. L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-37908>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schluß des Erziehungsrates vom 27. Juli 1936 werden an die Schülerinnen der Haushaltungs- und Kochschulen spezielle Zeugnisse verabfolgt. (Mitteilung der Erziehungsdirektion.)

Kanton Glarus.

Das kantonale Schulinspektorat äußert sich über die bestehenden Verhältnisse wie folgt:

„Für die Errichtung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes besteht weder auf der Primar- noch auf der Sekundarschulstufe ein Obligatorium. Vorgesehen ist dieser Unterricht in der Vollziehungsverordnung über die Einführung des 8. Schuljahres vom 5. November 1930. § 7 sagt:

Fakultative Fächer sind: Der Handarbeitsunterricht für Knaben, der Koch- und Haushaltungsunterricht für Mädchen. Wo dieser fakultative Unterricht eingeführt wird, sind die Schüler der 8. Klasse zur Teilnahme verpflichtet.

Das 8. Schuljahr ist nicht im ganzen Kanton eingeführt, da jede Gemeinde selbständig darüber entscheiden kann. Wo das 8. Schuljahr nicht eingeführt ist, besteht keine Möglichkeit eines hauswirtschaftlichen Unterrichtes. Ungefähr 80 % aller Glarner-schüler besuchen heute die 8. Klasse. Wo die 8. Klasse eingeführt ist, kann die Gemeinde — aber sie muß nicht — den hauswirtschaftlichen Unterricht einführen. Er ist eingeführt und für die 8. Klasse obligatorisch in folgenden Gemeinden: Filzbach, Niederurnen, Näfels, Mollis, Netstal, Glarus-Riedern, Ennenda, Schwanden, Engi.

Im Sekundarschullehrplan ist hauswirtschaftlicher Unterricht nicht vorgesehen. Die Möglichkeit ist jedoch geschaffen durch folgende gesetzliche Bestimmung: „Die Einführung weiterer fakultativer Fächer, wie Stenographie, Handarbeitsunterricht für Knaben, hauswirtschaftlicher Unterricht für Mädchen, unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates“ (§ 45, Al. 5, des Schulgesetzes). Von diesem Rechte haben Gebrauch gemacht die Sekundarschulen in Näfels, Mollis, Schwanden, Matt und die Mädchenabteilung der Höhern Stadtschule in Glarus.

Die Sekundarschulen werden durch die Erziehungsdirektion und das kantonale Schulinspektorat nicht angeregt, den hauswirtschaftlichen Unterricht einzuführen, weil der Lehrplan die Mädchen zu denselben Stunden verpflichtet wie die Knaben. Der hauswirtschaftliche Unterricht in den Sekundarschulen bewirkt, daß die Mädchen um vier Stunden stärker belastet sind als die Knaben. Dies liegt nicht im Interesse des Unterrichtserfolges und auch nicht im Interesse der gesundheitlichen Entwicklung der Mädchen. Da die Sekundarschule verpflichtet ist, den Anschluß

an die Mittelschule zu ermöglichen, ist es ihr nicht wohl möglich, daneben auch noch eine hauswirtschaftliche Ausbildung zu vermitteln. Die Sekundarschülerinnen haben Gelegenheit, nach Absolvierung der Sekundarschule den hauswirtschaftlichen Unterricht in der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule nachzuholen. Ihr reiferes Alter bürgt dann auch für ein besseres Verständnis.

Großes Gewicht wird hingegen auf die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes auf der Primarschulstufe gelegt. Allen Gemeinden wird empfohlen, den hauswirtschaftlichen Unterricht für die Schülerinnen der 8. Klasse obligatorisch zu erklären, sofern in der Nähe eine Schulküche vorhanden ist. Die 8. Klasse kann, im Gegensatz zur Sekundarschule, das Hauptgewicht auf eine praktische Ausbildung legen, weshalb für Mädchen der hauswirtschaftliche Unterricht von der Erziehungsdirektion und dem kantonalen Schulinspektorat begünstigt wird.“

*

Die Weiterbildung der schulentlassenen Jugend ist gegenwärtig in Umwandlung begriffen. Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen können gemäß dem neuen Reglement über die Fortbildungsschulen vom 1. August 1935 von einer Gemeinde allein oder von mehreren Gemeinden gemeinsam geführt werden. Der hauswirtschaftliche Unterricht ist demgemäß für Mädchen benachbarter Gemeinden zentralisiert worden. Die Verträge über die Errichtung von Verbandsschulen bedürfen der Genehmigung der Erziehungsdirektion. Der Besuch ist nur Schulentlassenen gestattet. Ein Kurs muß eingerichtet werden, wenn eine Besucherzahl von mindestens acht Schülerinnen gewährleistet ist. Die Schülerzahl einer Abteilung darf höchstens 25 Teilnehmer betragen. Die Kurse umfassen mindestens 20 Schulwochen.

Kanton Zug.

Die Lehrgegenstände umfassen für die Mädchen vom zweiten Schuljahr an Handarbeit und später Haushaltungskunde. Praktisch durchgeführt ist der hauswirtschaftliche Unterricht an der obersten Primar- und Sekundarklasse in Neustadt-Zug und Maria Opferung-Zug.

*

Geplant ist ein Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule. (Antrag des Regierungsrates vom 26. Dezember 1929 und Abänderungsanträge der kantonsrätlichen Kommission vom 23. September 1930.)

Kanton Freiburg.

Gesetzliche Grundlagen. Gesetz über das Primarschulwesen vom 17. Mai 1884. — Zusatzgesetz vom 10. Mai 1904 über den Primarunterricht. — Allge-